S 4 AS 121/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	12.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 AS 121/16
Datum	29.01.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 AS 493/19
Datum	25.02.2022

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung der KlÃ¤gerinnen und des KlÃ¤gers werden die Gerichtsbescheide des Sozialgerichts Konstanz vom 29.01.2019 abgeÃ¤ndert und der Beklagte unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 30.11.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.01.2016 und des Bescheides vom 03.05.2016 sowie des Bescheides vom 19.12.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.01.2017 und der Bescheide vom 22.05.2017 und 21.06.2017 verurteilt, den KlÃ¤gerinnen und dem KlÃ¤ger weitere Leistungen nach dem SGB II (Kosten der Unterkunft) fÃ¼r den Zeitraum vom 01.01.2016 bis einschlieÃlich 31.03.2016 monatlich in HÃ¶he von 146,81 â¬, fÃ¼r den Zeitraum vom 01.04.2016 bis einschlieÃlich 31.12.2016 monatlich in HÃ¶he von 121,81 â¬, fÃ¼r den Monat April 2017 in HÃ¶he von 50,40 â¬ und fÃ¼r den Zeitraum 01.05.2017 bis einschlieÃlich 31.12.2017 monatlich in HÃ¶he von 80,40 â¬ zu zahlen.

Im Ãbrigen wird die Berufung zurÃ¼ckgewiesen.

Der Beklagte trÃ¤gt 3/10 der auÃergerichtlichen Kosten der KlÃ¤gerinnen und des KlÃ¤gers in beiden RechtszÃ¼gen.

Tatbestand

Die KlÃ¤gerinnen und der KlÃ¤ger begehren hÃ¶here Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) unter Zugrundelegung der tatsÃ¤chlichen Kosten ihrer Unterkunft fÃ¼r das gesamte Jahr 2016 sowie fÃ¼r das gesamte Jahr 2017.

Die 1971 geborene KlÃ¤gerin zu 1 sowie die mit ihr zusammen lebenden Kinder, nÃ¤mlich der im Juli 2010 geborene KlÃ¤ger zu 2, die im Dezember 2003 geborene KlÃ¤gerin zu 3, die im August 2005 geborene KlÃ¤gerin zu 4 und die im Dezember 2007 geborene KlÃ¤gerin zu 5 beantragten am 14.02.2012, zu diesem Zeitpunkt in der FstraÃe in E, einer im Eigentum des Kindsvaters der KlÃ¤gerinnen und des KlÃ¤gers zu 2 bis 5 stehenden Eigentumswohnung wohnhaft, Leistungen nach dem SGBÂ II beim Beklagten ab 01.04.2012, nachdem ein frÃ¼herer Antrag wegen fehlender BedÃ¼rftigkeit mit Bescheid vom 24.01.2012 abgelehnt worden war. Im Zuge dieses frÃ¼heren Antrags wurden die KlÃ¤gerinnen und der KlÃ¤ger auf die Mietobergrenze fÃ¼r fÃ¼nf Personen in den Orten E und L hingewiesen. Zugleich beantragten die KlÃ¤gerinnen und der KlÃ¤ger die Zusicherung zu den Aufwendungen fÃ¼r eine neue Unterkunft im F1weg L; eine DoppelhaushÃ¤lfte mit einer Bruttokaltmiete von 800 â¬ und einer WohnungsgrÃ¶Ãe von 104 Quadratmetern. Man beabsichtige zum 01.05.2012 in diese Wohnung umzuziehen, nachdem die bisherige Wohnung verkauft werde und hierfÃ¼r Eigenbedarf vom Erwerber angemeldet worden sei. Zu den Akten gelangte die KÃ¼ndigung des MietverhÃ¤ltnisses Ã¼ber die Wohnung in der FstraÃe E, zum 30.04.2012 seitens des Kindesvaters vom 26.01.2012.Â

Mit Bescheid vom 28.03.2012 lehnte der Beklagte die Zusicherung fÃ¼r die neue Wohnung ab. Die angemessenen Mietaufwendungen wÃ¼rden bei der HaushaltsgrÃ¶Ãe der KlÃ¤gerinnen und des KlÃ¤gers 621 â¬ (Kaltmiete) betragen, worauf man die KlÃ¤gerin ja bereits mit Schreiben vom 26.10.2011 Ã¼ber die HÃ¶he der Mietobergrenze hingewiesen habe. Da die Einholung der Zusicherung keine Voraussetzung fÃ¼r die Erbringung von Leistungen in HÃ¶he der angemessenen Unterkunftskosten in HÃ¶he von 621 â¬ sei, kÃ¶nnten zumindest diese Unterkunftskosten zuzÃ¼glich der angemessenen Nebenkosten erbracht werden, sofern die KlÃ¤gerinnen und der KlÃ¤ger ab 01.05.2012 Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II hÃ¤tten.

Diese zogen dessen ungeachtet zum 01.05.2012 in die neu angemietete Wohnung im F1weg L.

In der Folgezeit bezogen die KlÃ¤gerinnen und der KlÃ¤ger Leistungen nach dem SGB II, beginnend ab 01.05.2012 (der eigentlich Bescheid fehlt leider), wobei jeweils nur die aus Sicht des Beklagten angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung der Leistungsberechnung zugrundegelegt wurden. Dies war zunÃ¤chst eine Nettokaltmiete von 667,10Â â¬ (ab Oktober 2014 von 786,50 â¬, weil Zuzug einer sechsten Person).

Zuletzt teilte der Beklagte mit Bewilligungsbescheid vom 16.06.2015 (Leistungen fÃ¼r Juli bis Dezember 2015) und ÃnderungsbescheidÂ vom 15.06.2015 (Leistungen

fÃ¼r Februar bis Juni 2015) den KlÃ¤gerinnen und dem KlÃ¤ger mit, dass ihre Kaltmiete nach wie vor unangemessen hoch sei. Aufgrund einer ErhÃ¶hung der Mietobergrenze kÃ¶nne man aber ab dem 01.06.2015 eine hÃ¶here Kaltmiete (680,59 â¬) anerkennen, die der Beklagte den anschlieÃenden Bewilligungen auch zu Grunde legte.

FÃ¼r die Wohnung fielen in der hier streitgegenstÃ¤ndlichen Zeit ab 01.01.2016 bis einschlieÃlich 31.12.2017 eine Kaltmiete in HÃ¶he von monatlich 880 â¬, Betriebskosten in HÃ¶he von monatlich 90 â¬ (Abschlagszahlung), ab 01.04.2016 monatlich 115 â¬ und ab 01.05.2017 monatlich 85 â¬ sowie Heizkosten in HÃ¶he von monatlich 90 â¬, ab 01.07.2017 monatlich 104 â¬, an.

Im Antrag auf Fortzahlung der Leistungen vom 13.11.2015 gab die KlÃ¤gerin zu 1 Einkommen in Form von UnterhaltsvorschÃ¼ssen in HÃ¶he von 528 â¬ und in Form von Kindergeld in HÃ¶he von 789 â¬ an.

Mit Bescheid vom 30.11.2015 bewilligte der Beklagte den KlÃ¤gerinnen und dem KlÃ¤ger Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld fÃ¼r den Zeitraum vom 01.01.2016 bis 30.06.2016 von monatlich 1.175,51Â â¬, fÃ¼r den Monat Juli 2016 1.156,24 â¬ und fÃ¼r den Zeitraum ab 01.08.2016 bis einschlieÃlich 31.12.2016 1.159,51 â¬. Dabei legte der Beklagte der Bedarfsermittlung anerkannte Kosten der Unterkunft in HÃ¶he von 860,59 â¬ monatlich zu Grunde (fÃ¼r angemessen erachtete Nettokaltmiete in HÃ¶he von 680,59 â¬, Nebenkosten in HÃ¶he von 90 â¬, Heizkosten in HÃ¶he von 90 â¬).

Den hiergegen eingelegten und nicht begrÃ¼ndeten Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 13.01.2016 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck.

Hiergegen haben die KlÃ¤gerinnen und der KlÃ¤ger am 20.01.2016 Klage beim Sozialgericht Konstanz (SG) unter dem Az. S 4 AS 121/16 erhoben und die Ãbernahme einer vollen Bruttokaltmiete von monatlich 970 â¬ geltend gemacht. Sie haben zur BegrÃ¼ndung vorgetragen, eine ordnungsgemÃ¤Ãe Kostensenkungsaufforderung sei bislang nicht erfolgt. Die Angemessenheitsgrenze des Â§ 22 SGB II sei verfassungswidrig. Das schlÃ¼ssige Konzept des Beklagten sei unwirksam, weshalb gemÃ¤Ã Mietstufe 5 der Wohngeldtabelle bei einem FÃ¼nfpersonenhaushalt eine Bruttokaltmiete von 834 â¬ zzgl. 10 %, also 917,40Â â¬, anzusetzen wÃ¤re. Das Konzept des Beklagten zur Ermittlung der angemessenen Mietkosten erfÃ¼lle die gesetzlichen Voraussetzungen schon deshalb nicht, da keine Differenzierung nach Netto-Brutto-Miete erfolge. Auch seien die vom Beklagten gebildeten VergleichsrÃ¤ume in sich schon unschlÃ¼ssig. Der Beklagte hat das â Gutachten zur Entwicklung von Angemessenheitsgrenzen fÃ¼r die Kosten der Unterkunft im L1kreis 2014â mit Stand 10.12.2014 des EMA-Instituts fÃ¼r empirische Marktanalysen (kÃ¼nftig: EMA) vorgelegt.

Mit Bescheid vom 07.04.2016 hat der Beklagte die im Mai 2016 fÃ¤lligen AbfallgebÃ¼hren in HÃ¶he von 164,50 â¬ in voller HÃ¶he Ã¼bernommen.

Mit Bescheid vom 03.05.2016 hat der Beklagte die von den KlÃ¤gerinnen und dem

KlÃ¤ger vorgelegte Nebenkostennachzahlungsforderung der Vermieter in HÃ¶he von 521,16 â¬ fÃ¼r das Jahr 2015 gleichfalls in voller HÃ¶he Ã¼bernommen. Zugleich hat der Beklagte die von den Vermietern ab April 2016 geltend gemachte ErhÃ¶hung der monatlichen Abschlagszahlung auf die Betriebskosten um monatlich 25 â¬ (auf dann 115 â¬ monatlich) Ã¼bernommen.

Im Fortzahlungsantrag vom 01.12.2016 hat die KlÃ¤gerin zu 1 Einkommen in Gestalt von UnterhaltsvorschÃ¼ssen in HÃ¶he von 533 â¬ monatlich und in Form von Kindergeld in HÃ¶he von 797 â¬ monatlich angegeben. Mit Bescheid vom 19.12.2016 hat der Beklagte den KlÃ¤gerinnen und dem KlÃ¤ger Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld fÃ¼r Januar 2017 bis November 2017 in HÃ¶he von monatlich 1.267,91 â¬ und in HÃ¶he von 1.277,91 â¬ fÃ¼r Dezember 2017 bewilligt. Dabei hat der Beklagte im Rahmen der Ermittlung des Bedarfs anerkannte Kosten der Unterkunft in HÃ¶he von 885,59 â¬ monatlich (fÃ¼r angemessen erachtete Kaltmiete in HÃ¶he von 680,59 â¬, Nebenkosten in HÃ¶he von 115 â¬, Heizkosten in HÃ¶he von 90 â¬) zu Grunde gelegt.

Den hiergegen eingelegten und nicht begrÃ¼ndeten Widerspruch der KlÃ¤gerinnen und des KlÃ¤gers hat der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 24.01.2017 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckgewiesen.

Hiergegen haben die KlÃ¤gerinnen der KlÃ¤ger am 31.01.2017 Klage beim SG (Az. S 4 AS 182/17) erhoben, mit der sie wiederum die vollstÃ¤ndige Ãbernahme einer Bruttokaltmiete in HÃ¶he von 995Â â¬ (Grundmiete in HÃ¶he von 880 â¬ sowie kalte Nebenkosten in HÃ¶he von 115 â¬) begehrt haben. Im ErÃ¶rterungstermin vor dem SG vom 31.05.2017 haben sich die Beteiligten vergleichsweise daraufhin geeinigt, dass der Beklagte unter den dort weiter genannten Bedingungen Ã¼ber den Anspruch der KlÃ¤gerinnen und des KlÃ¤gers auf Kosten der Unterkunft fÃ¼r den Zeitraum von Januar 2017 bis einschlieÃlich MÃ¤rz 2017 auf Antrag neu entscheiden werde, weshalb im vorliegenden Verfahren nunmehr allein noch der Zeitraum April 2017 bis Dezember 2017 streitgegenstÃ¤ndlich sein solle. Der Beklagte hat das âGutachten zur Aktualisierung der Angemessenheitsgrenzen Ã¼ber die Kosten der Unterkunft im L1kreis 2016â des EMA vom 30.01.2017 vorgelegt.

Mit Bescheid vom 23.03.2017 hat der Beklagte die zum 02.05.2017 fÃ¤llig gewordenen AbfallgebÃ¼hren in HÃ¶he von 168 â¬ Ã¼bernommen.

Mit Ãnderungsbescheid vom 22.05.2017 hat der Beklagte den KlÃ¤gerinnen und dem KlÃ¤ger hÃ¶heres Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld fÃ¼r April 2017 bis November 2017 in HÃ¶he von monatlich 1.318,32 â¬ und in HÃ¶he von 1.328,32 â¬ fÃ¼r Dezember 2017 bewilligt. Mit Kreistagsbeschluss vom 06.03.2017 seien entsprechend dem fortgeschriebenen schlÃ¼ssigen Konzept fÃ¼r den ZustÃ¤ndigkeitsbereich des Beklagten neue Angemessenheitsgrenzen fÃ¼r die Kosten der Unterkunft beschlossen worden, wonach kÃ¼nftig eine âGrundmieteâ in HÃ¶he von 752 â¬ gewÃ¤hrt werde.

Der KlÃ¤gerin zu 1 ist am 10.03.2017 aus der Nebenkostenabrechnung fÃ¼r das

Jahr 2016 ein Guthaben in HÃ¶he von 50,52 â¬ gutgeschrieben worden. Zugleich sind die Abschlagszahlungen fÃ¼r die Betriebskosten ab 01.04.2017 auf 85 â¬ monatlich reduziert worden. Ab Juli 2017 sind ferner die Unterhaltsvorschusszahlungen fÃ¼r die KlÃ¤gerinnen zu 4 und 5 und fÃ¼r den KlÃ¤ger zu 2 entfallen (Bescheide des Jugendamts des Beklagten vom 17.05.2017). Zuletzt haben die Vermieter fÃ¼r den Zeitraum ab Juli 2017 einen hÃ¶heren Betriebskostenabschlag fÃ¼r die Heizung und die Warmwasserzubereitung von 104 â¬ monatlich festgesetzt.

Mit weiterem Ãnderungsbescheid vom 21.06.2017 hat der Beklagte diesen VerÃ¤nderungen Rechnung getragen und fÃ¼r April 2017 niedrigeres Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld in HÃ¶he von 1.237,80 â¬, fÃ¼r Mai 2017 und Juni 2017 niedrigeres Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld in HÃ¶he von 1.288,32 â¬ und fÃ¼r den Zeitraum Juli 2017 bis einschlieÃlich Dezember 2017 hÃ¶heres Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld in HÃ¶he von 1.704,32 â¬ monatlich festgesetzt und die Erstattung Ã¼berzahlter Leistungen in HÃ¶he von 140,52 â¬ geltend gemacht.

Mit weiterem Ãnderungsbescheid vom 17.11.2017 hat der Beklagte fÃ¼r den Zeitraum Juli 2017 bis November hÃ¶heres Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld in HÃ¶he von monatlich 1.905,32 â¬ und fÃ¼r Dezember 2017 in HÃ¶he von 1.915,32 â¬ bewilligt. Bei Durchsicht der Akten sei aufgefallen, dass trotz Wegfalls des Unterhaltsvorschusses fÃ¼r den KlÃ¤ger zu 2 in HÃ¶he von 201 â¬ ab Juli 2017 dieser weiterhin als Einkommen angerechnet worden sei.

Mit 2 Gerichtsbescheiden vom 29.01.2019 hat das SG nach vorheriger AnhÃ¶rung beide Klagen abgewiesen. Soweit die KlÃ¤gerinnen und der KlÃ¤ger die Verfassungswidrigkeit von Â§ 22 SGB II geltend machen wÃ¼rden, halte dies das Gericht unter Hinweis auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss vom 10.10.2017, 1 BvR 617/14, juris) fÃ¼r nicht zutreffend. Eine ordnungsgemÃ¤Ãe Kostensenkungsaufforderung sei erfolgt. Auch wenn das Konzept des Beklagten nicht schlÃ¼ssig sein sollte, so scheitere ein hÃ¶herer Anspruch der KlÃ¤gerinnen und des KlÃ¤gers bereits daran, dass in diesem Falle auf den qualifizierten Mietspiegel der Gemeinde L Bezug zu nehmen sei, aus welchem sich indes auch keine hÃ¶heren Kosten der Unterkunft und Heizung, als im streitigen Zeitraum bewilligt, ergeben wÃ¼rden.

Gegen die den KlÃ¤gerinnen und dem KlÃ¤ger am 11.02.2019 zugestellten Gerichtsbescheide haben diese am 12.02.2019 jeweils beim Landessozialgericht (LSG) Baden-WÃ¼rttemberg Berufung eingelegt (L 12 AS 493/19 und L 12 AS 494/19), mit der sie weiterhin die vollstÃ¤ndige Ãbernahme einer Bruttokaltmiete von 970 â¬ begehren. Zu deren BegrÃ¼ndung haben sie neuerlich vorgetragen, eine ordnungsgemÃ¤Ãe Kostensenkungsaufforderung sei bislang nicht erfolgt. Das schlÃ¼ssige Konzept des Beklagten sei unwirksam, weshalb gemÃ¤Ã Mietenstufe 5 der Wohngeldtabelle zuzÃ¼glich eines Sicherheitszuschlags von 10 % 917,40 â¬ anzusetzen seien. Der Beklagte habe in seinem vorliegenden Konzept keine Differenzierung nach der Netto-Brutto-Miete vorgenommen und habe in einzelnen VergleichsrÃ¤umen Gemeinden mit und ohne Mietspiegel zusammengefasst. Auch

hÃ¤tte der Beklagte die angemessenen Kosten der Unterkunft nicht aus der angemessenen Kaltmiete und den tatsÃ¤chlichen kalten Betriebskosten â□□bildenâ□□ dÃ¼rfen. Der Wohnungsmarkt am L1 sei im Ã□brigen als verschlossen anzusehen. Daher bestehe mangels kostenangemessener Unterkunftsalternativen keine Verpflichtung zur Kostensenkung. Auch sei nicht nachvollziehbar, weshalb sich nach dem Mietspiegel der Gemeinde L keine hÃ¶heren Kosten fÃ¼r die Unterkunft, als die vom Beklagten bewilligten ergeben wÃ¼rde, was das Gericht indes ohne jede BegrÃ¼ndung, insbesondere ohne Eingruppierung in den Mietspiegel, behauptet habe.

Die KlÃ¤gerin und der KlÃ¤ger beantragen sinngemÃ¤Ã□,

den Beklagten unter Aufhebung des Gerichtsbescheides des Sozialgerichts Konstanz vom 29.01.2019 und AbÃ¤nderung des Bescheides vom 30.11.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.01.2016 und des Bescheides vom 03.05.2016 zu verurteilen, den KlÃ¤gerinnen und dem KlÃ¤ger hÃ¶here Leistungen nach dem SGB II unter Zugrundelegung der tatsÃ¤chlichen Bruttokaltmiete fÃ¼r den Zeitraum 01.01.2016 bis 31.12.2016 zu gewÃ¤hren,

sowie

den Beklagten unter Aufhebung des Gerichtsbescheides des Sozialgerichts Konstanz vom 29.01.2019 und AbÃ¤nderung des Bescheides vom 19.12.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.01.2017 und der Bescheide vom 22.05.2017 und 21.06.2017 zu verurteilen, den KlÃ¤gerinnen und dem KlÃ¤ger hÃ¶here Leistungen nach dem SGB II unter Zugrundelegung der tatsÃ¤chlichen Bruttokaltmiete fÃ¼r den Zeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2017 zu gewÃ¤hren.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Er hat zur BegrÃ¼ndung vorgetragen, dass, nachdem fÃ¼r den Zeitraum Januar bis MÃ¤rz 2017 ein Vergleich geschlossen worden sei, fÃ¼r das Jahr 2017 vorliegend nur Ã¼ber den Zeitraum April 2017 bis Dezember 2017 zu entscheiden sei. Man sei hinsichtlich der Kaltmiete von den Angemessenheitsgrenzen fÃ¼r den Vergleichsraum 4 gemÃ¤Ã□ dem schlÃ¼ssigen Konzept fÃ¼r den ZustÃ¤ndigkeitsbereich des Beklagten ausgegangen. In diesem Vergleichsraum 4 wÃ¼rden Mietpreisspiegel fÃ¼r sÃ¤mtliche Gemeinden vorliegen. Die Betriebs- und Heizkosten habe man in voller HÃ¶he Ã¼bernommen. Beim Mietspiegel 2016 fÃ¼r die Gemeinde L handle es sich um einen qualifizierten Mietspiegel. Der Beklagte hat die beiden Gutachten bezÃ¼glich der Angemessenheitsgrenze fÃ¼r die Kosten der Unterkunft mit Stand 10.12.2014 und 30.01.2017 sowie den Mietspiegel 2016 der Gemeinde L vorgelegt.

Der Senat hat die beiden Verfahren mit Beschluss vom 02.05.2019 unter dem Aktenzeichen L 12 AS 493/19 zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden.

Der Berichterstatter hat die Beteiligten unter dem 30.08.2021 darauf hingewiesen, dass das Gutachten zur Entwicklung von Angemessenheitsgrenzen fÃ¼r die Kosten der Unterkunft im L1kreis 2014 vom 10.12.2014 sowie dessen Aktualisierung vom 30.01.2017 nicht die von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) gestellten Mindestanforderungen an ein solches Konzept erfÃ¼llen dÃ¼rfte, da diese Konzepte lediglich eine reine Nettokaltmiete ausweisen wÃ¼rden. Der Beklagte ist darauf hingewiesen worden, dass ihm eine Frist zur Beseitigung der MÃ¤ngel des unzureichenden Konzepts eingerÃ¤umt wird. Im Hinblick auf die offensichtlichen Schwierigkeiten, die abstrakt angemessenen kalten Betriebskosten fÃ¼r den hier maÃgeblichen Zeitraum noch zu ermitteln, hat der Berichterstatter eine vergleichsweise Erledigung des Rechtsstreites durch Ãbernahme der Kosten der Unterkunft und Heizung unter Zugrundelegung der Wohngeldtabelle zuzÃ¼glich eines Sicherheitszuschlags von 10 % angeregt.

Der Beklagte hat sich auÃerstande gesehen, den MÃ¤ngeln der beiden Gutachten zur Angemessenheitsgrenze abzuhelfen und hat einer vergleichsweisen Ãbernahme der Kosten der Unterkunft entsprechend der Wohngeldtabelle zuzÃ¼glich eines 10-prozentigen Zuschlags zugestimmt (Schreiben vom 09.09.2021 und vom 14.12.2021).

Die KlÃ¤gerinnen und der KlÃ¤ger haben den vorgeschlagenen Vergleich abgelehnt, da sie âAmtshaftungsansprÃ¼che hinsichtlich des Beklagten aufrechterhaltenâ wollten und sich darÃ¼ber hinaus auch âdie Frage stelle, ob nicht ein 20-prozentiger Zuschlag zur Wohngeldtabelle anzunehmen seiâ.

Zur weiteren Darstellung des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Verwaltungsakten des Beklagten sowie der Prozessakten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die gemÃ¤Ã Â§Â§ 143, 144 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte Berufung ist zulÃ¤ssig; sie ist unter Beachtung der maÃgeblichen Form- und Fristvorschriften (Â§ 151 Abs. 1 SGG) eingelegt worden. Die Berufung ist jedoch nur teilweise begrÃ¼ndet. Die KlÃ¤gerinnen und der KlÃ¤ger haben Anspruch auf hÃ¶here Leistungen zur Deckung ihres Bedarfs bezÃ¼glich der Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung fÃ¼r das gesamte Jahr 2016 sowie fÃ¼r den Zeitraum April 2017 bis einschlieÃlich Dezember 2017 unter Zugrundelegung der nach Mietenstufe 4 der Wohngeldtabelle zuzÃ¼glich eines 10-prozentigen Zuschlags zu Ã¼bernehmenden Bruttokaltmiete.

Streitgegenstand sind hÃ¶here Leistungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung im Zeitraum vom 01.01.2016 bis 31.12.2017, als sie der Beklagte mit dem Bescheid vom 30.11.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.01.2016 und des Bescheides vom 03.05.2016 sowie mit Bescheid vom 19.12.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.01.2017 und der Bescheide vom 22.05.2017 und 21.06.2017 anerkannt hat. Die KlÃ¤gerinnen und der KlÃ¤ger haben den Streitgegenstand zulÃ¤ssigerweise auf die Leistungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung

beschrÃ¤nkt. Bei diesen handelt es sich um abtrennbare VerfÃ¼gungen der hier erfassten Bescheide (stÃ¤ndige Rechtsprechung des BSG, zuletzt BSG, Urteil vom 03.09.2020, B 14 AS 34/19 R, juris).

Soweit die KlÃ¤gerinnen und der KlÃ¤ger hÃ¶here Leistungen auch fÃ¼r den Zeitraum vom 01.01.2017 bis einschlieÃlich 31.03.2017 begehren, steht dem bereits die vor dem SG im ErÃ¶rterungstermin vom 31.05.2017 abgegebene Ã¼bereinstimmende ErledigungserklÃ¤rung der Beteiligten fÃ¼r diesen Zeitraum entgegen. Mit dieser im Vergleichswege getroffenen ErklÃ¤rung haben die Beteiligten rechtswirksam fÃ¼r das ursprÃ¼nglich insgesamt streitgegenstÃ¤ndliche Jahr 2017 eine BeschrÃ¤nkung des Streitgegenstands in zeitlicher Hinsicht auf den Zeitraum April 2017 bis einschlieÃlich Dezember 2017 vorgenommen und hat das SG in seiner angefochtenen Entscheidung zu Recht Ã¼ber diesen Zeitraum nicht mehr entschieden, weshalb die Berufung bereits aus diesem Grund ohne Erfolg bleibt.

Im Ãbrigen hat die Berufung teilweise Erfolg, da den KlÃ¤gerinnen und dem KlÃ¤ger hÃ¶here Kosten fÃ¼r die Unterkunft zu gewÃ¤hren sind.

Die KlÃ¤gerin zu 1 war im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum Berechtigte im Sinne des Â§ 7 Abs. 1 SGB II in den hier anzuwendenden â und bezÃ¼glich der hier zur Anwendung kommenden Regelungen inhaltsgleichen â Fassungen vom 20.12.2011, 26.07.2016 und 22.12.2016 (a.F.), weil sie in diesem Zeitraum das 15. Lebensjahr bereits vollendet und die Altersgrenze nach Â§ 7a SGB II noch nicht erreicht hatte (Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGBÂ II a.F.), erwerbsfÃ¤hig war (Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr.Â 2 SGB II a.F.) und auch hilfebedÃ¼rftig im Sinne des Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II a.F. war, da ihr zur Deckung ihres Lebensunterhalts weder zu berÃ¼cksichtigendes Einkommen oder VermÃ¶gen noch Hilfe von anderen zur VerfÃ¼gung stand, welches eine BedÃ¼rftigkeit in vollem Umfang ausgeschlossen hÃ¤tte (vgl. Â§ 9 SGB II). Die KlÃ¤gerin zu 1 hatte weiterhin ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland (Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB II a.F.). Den mit ihr in Bedarfsgemeinschaft lebenden (vgl. Â§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II a.F.) KlÃ¤gerinnen zu 3 bis 5 und den KlÃ¤ger zu 2, die wÃ¤hrend des hier streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraums allesamt noch nicht das 15. Lebensjahr vollendet und damit nicht nach Â§ 7 Abs. 1 SGB II a.F. leistungsberechtigt waren und ihren Bedarf gleichfalls nicht aus eigenem Einkommen oder VermÃ¶gen vollstÃ¤ndig decken konnten, stand im maÃgeblichen Zeitraum ein Anspruch auf Sozialgeld zu (Â§ 19 Abs. 1 Satz 2 SGB II).

Als Berechtigte im Sinne des Â§ 7 Abs. 1 SGB II a.F. bzw. Â§ 19 Abs. 1 Satz 2 SGB II hatten die KlÃ¤gerinnen und der KlÃ¤ger gemÃ¤Ã Â§ 19 Abs. 1 Satz 1 SGB II Anspruch auf Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld in Form von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts; dieses umfasst neben dem hier nicht streitgegenstÃ¤ndlichen Regelbedarf nebst eventuellen Mehrbedarfen den Bedarf fÃ¼r Unterkunft und Heizung (Â§ 19 Abs. 1 Satz 3 SGB II).

Die Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung werden in HÃ¶he der tatsÃ¤chlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind (Â§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB

II in den hier anzuwendenden und bezÃ¼glich der hier zur Anwendung kommenden Bestimmungen inhaltsgleichen Fassungen vom 13.05.2011, 26.07.2016, 31.07.2016 und 17.07.2017). Zur Bestimmung des anzuerkennenden Bedarfs fÃ¼r die Unterkunft ist von den tatsÃ¤chlichen Aufwendungen auszugehen. Will der Beklagte nicht die tatsÃ¤chlichen Aufwendungen als Bedarf anerkennen, weil er sie fÃ¼r unangemessen hoch hÃ¤lt, muss er, wie sich aus Â§ 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II a.F. ergibt, grundsÃ¤tzlich ein Kostensenkungsverfahren durchfÃ¼hren und der leistungsberechtigten Person den der Besonderheit des Einzelfalls angemessenen Umfang der Aufwendungen mitteilen (BSG, a.a.O., auch zum Nachfolgenden).

FÃ¼r die Wohnung der KlÃ¤gerinnen und des KlÃ¤gers fielen im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum an tatsÃ¤chlichen Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung eine Nettokaltmiete in HÃ¶he von monatlich 880Â â¬, Betriebskosten in HÃ¶he von monatlich 90 â¬ (Abschlagszahlung), ab 01.04.2016 monatlich 115 â¬ und ab 01.05.2017 monatlich 85 â¬ sowie Heizkosten in HÃ¶he von monatlich 90 â¬, ab 01.07.2017 monatlich 104Â â¬, an. ZusÃ¤tzlich fielen im Mai 2016 und im Mai 2017 AbfallgebÃ¼hren von 164,50 â¬ bzw. 168 â¬ an. FÃ¼r das Abrechnungsjahr 2015 ergab sich ferner eine Nachforderung aus der Nebenkostenabrechnung in HÃ¶he von 521,16 â¬, die den KlÃ¤gerinnen und dem KlÃ¤ger im MÃ¤rz 2016 in Rechnung gestellt wurde. Die Nebenkostenabrechnung fÃ¼r das Jahr 2016 ergab eine Ãberzahlung der KlÃ¤gerinnen und des KlÃ¤gers in HÃ¶he von 50,52 â¬, die diesen im MÃ¤rz 2017 gutgeschrieben worden ist.

Der Beklagte hat die monatlichen Abschlagszahlungen fÃ¼r die Betriebskosten sowie die Nachforderung aus der Nebenkostenabrechnung fÃ¼r das Jahr 2015, die Heizkosten und auch die AbfallgebÃ¼hren in voller HÃ¶he Ã¼bernommen. Die Nettokaltmiete hat der Beklagte dagegen nur in HÃ¶he des von ihm fÃ¼r angemessen erachteten Betrags von 680,59 â¬ bzw. ab 01.04.2017 in HÃ¶he von 752 â¬ monatlich Ã¼bernommen.

Die Ermittlung des angemessenen Umfangs der Aufwendungen fÃ¼r die Unterkunft hat in 2 grÃ¶Ãeren Schritten zu erfolgen: ZunÃ¤chst sind die abstrakt angemessenen Aufwendungen fÃ¼r die Unterkunft, bestehend aus Nettokaltmiete und kalten Betriebskosten (= Bruttokaltmiete), zu ermitteln; dann ist die konkrete (= subjektive) Angemessenheit dieser Aufwendungen im Vergleich mit den tatsÃ¤chlichen Aufwendungen zu prÃ¼fen, insbesondere auch im Hinblick auf die Zumutbarkeit der notwendigen Einsparungen, einschlieÃlich eines Umzugs.

Die PrÃ¼fung der Angemessenheit des Bedarfs fÃ¼r die Unterkunft und der des Bedarfs fÃ¼r die Heizung haben dabei grundsÃ¤tzlich getrennt voneinander zu erfolgen (BSG, Urteil vom 02.07.2009, B 14 AS 36/08 R, juris), unbeschadet der WirtschaftlichkeitsprÃ¼fung bei Kostensenkungsaufforderungen (Â§ 22 Abs. 1 Satz 4 SGB II) und der zwischenzeitlich eingefÃ¼hrten Gesamtangemessenheitsgrenze nach Â§ 22 Abs. 10 SGB II in der Fassung des Gesetzes vom 26.07.2016 (BSG, Urteil vom 30.01.2019, B 14 AS 24/18 R, juris).

Die Ermittlung der abstrakt angemessenen Aufwendungen hat danach unter Anwendung der Produkttheorie (âWohnungsgrÃ¶Ãe in Quadratmeter

multipliziert mit dem Quadratmeterpreisâ□□) in einem mehrstufigen Verfahren zu erfolgen: Bestimmung der (abstrakt) angemessenen WohnungsgrÃ¶Ã□e fÃ¼r die leistungsberechtigte(n) Person(en), Bestimmung des angemessenen Wohnungsstandards, Ermittlung der aufzuwendenden Nettokaltmiete fÃ¼r eine nach GrÃ¶Ã□e und Wohnungsstandard angemessene Wohnung in dem maÃ□geblichen Ã¶rtlichen Vergleichsraum nach einem schlÃ¼ssigen Konzept, Einbeziehung der angemessenen kalten Betriebskosten (stÃ¤ndige Rechtsprechung des BSG, zuletzt Urteil vom 03.09.2020, a.a.O., m.w.N.). Angemessen ist eine Wohnung nur dann, wenn sie nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden BedÃ¼rfnissen entspricht und keinen gehobenen Wohnstandard aufweist, wobei es genÃ¼gt, dass das Produkt aus WohnflÃ¤che und Standard, das sich in der Wohnungsmiete niederschlÃ¤gt, angemessen ist (stÃ¤ndige Rechtsprechung des BSG, vergleiche zuletzt BSG, Urteil vom 17.09.2020, B 4 AS 22/20 R, juris).

Zur Festlegung der angemessenen WohnflÃ¤che ist nach der Rechtsprechung des BSG auf die WohnraumgrÃ¶Ã□en fÃ¼r Wohnberechtigte im sozialen Mietwohnungsbau abzustellen. Die Angemessenheit der WohnungsgrÃ¶Ã□e richtet sich damit grundsÃ¤tzlich nach den Werten, die die LÃ¤nder aufgrund von Â§ 10 WohnraumfÃ¶rderungsgesetz vom 13.09.2001 festgelegt haben (BSG, Urteil vom 16.05.2012, B 4 AS 109/11 R, juris). Das LandeswohnraumfÃ¶rderungsgesetz Baden-WÃ¼rttemberg (LWoFG) enthÃ¤lt keine nach Personenzahl differenzierende Quadratmeter-GrÃ¶Ã□en fÃ¼r angemessenen Wohnraum. Es kann dahingestellt bleiben, ob daher fÃ¼r die Bestimmung der angemessenen WohnungsgrÃ¶Ã□e auf die Werte der DurchfÃ¼hrungshinweise des Wirtschaftsministeriums zum LandeswohnraumfÃ¶rderungsgesetz (DH-LWoFG) und die dortigen Regelungen Ã¼ber die Angemessenheit und MaÃ□geblichkeit von WohnungsgrÃ¶Ã□en fÃ¼r die Ã□berlassung von Wohnungen der FÃ¶rderjahrgÃ¤nge (Programmjahre) ab 2009 (Teil 3 Nr. 3 der DH-LWoFG) oder auf die Werte der 2009 auÃ□er Kraft getretenen Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums Baden-WÃ¼rttemberg zur Sicherung von Bindungen in der sozialen WohnraumfÃ¶rderung (VwV-SozWo) vom 12.02.2002 (GABl. 2002, 240) in der Fassung vom 22.01.2004 (GABl. 2004, 248), so das BSG (Urteil vom 16.06.2015, B 4 AS 44/14 R, juris, ihm folgend LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 22.04.2021, L 7 AS 4054/18, juris), dort Ziff. 5.7.1 VwV-SozWo, zurÃ¼ckzugreifen ist. Denn nach beiden Vorschriften ist fÃ¼r Wohnberechtigte im sozialen Mietwohnungsbau fÃ¼r 5 Personen eine WohnungsgrÃ¶Ã□e von bis zu 105 Quadratmeter angemessen. Individuelle GrÃ¼nde, die einen hÃ¶heren WohnflÃ¤chenbedarf rechtfertigen kÃ¶nnten, liegen nicht vor.

Entgegen der Auffassung der KlÃ¤gerinnen und des KlÃ¤gers bestehen keine Bedenken an dem vom Beklagten zur Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung bestimmten Vergleichsraum mit den Gemeinden K, E und L (â□□Vergleichsraum 4â□□).

Der Vergleichsraum ist der Raum, fÃ¼r den ein grundsÃ¤tzlich einheitlicher abstrakter Angemessenheitswert zu ermitteln ist, innerhalb dessen einer leistungsberechtigten Person ein Umzug zur Kostensenkung grundsÃ¤tzlich

zumutbar ist und ein nicht erforderlicher Umzug nach Â§ 22 Abs. 1 SatzÂ 2 SGB II zu einer Deckelung der Aufwendungen auf die bisherigen fÃ¼hrt (BSG, Urteil vom 30.01.2019, a.a.O., auch zum Nachfolgenden). Der Vergleichsraum ist ein ausgehend vom WohnÂort der leistungsberechtigten Person bestimmter ausreichend groÃer Raum der Wohnbebauung, der aufgrund rÃ¤umlicher NÃ¤he, Infrastruktur und insbesondere verkehrstechnischer Verbundenheit einen insgesamt betrachtet homogenen Lebens- und Wohnbereich bildet. Nach der auch fÃ¼r schlÃ¼ssige Konzepte im Rahmen des Â§ 22 Abs. 1 SGB II entsprechend anzuwendenden gesetzgeberischen Vorgabe in Â§ 22b Abs. 1 Satz 4 SGB II bildet das ZustÃ¤ndigkeitsgebiet eines Jobcenters zunÃ¤chst einen Vergleichsraum, der indes aufgrund der Ã¶rtlichen Gegebenheiten in mehrere VergleichsrÃ¤ume zu unterteilen sein kann, fÃ¼r die jeweils eigene Angemessenheitswerte bestimmt werden kÃ¶nnen. Als solche Ã¶rtlichen Gegebenheiten kommen weniger unterschiedliche Landschaften, sondern eher rÃ¤umliche Orientierungen, wie Tagespendelbereiche fÃ¼r BerufstÃ¤tige oder die NÃ¤he zu BallungsrÃ¤umen, sowie aus der Datenerhebung ersichtliche, deutliche Unterschiede im Mietpreisniveau in Betracht.

Letzteres ist fÃ¼r den ZustÃ¤ndigkeitsbereich des Beklagten der Fall. Der L1kreis zeichnet sich einerseits durch am Ufer des L1s gelegene, touristisch attraktive und durch ein dementsprechendes Mietniveau gekennzeichnete Gemeinden, andererseits durch ein eher lÃ¤ndlich geprÃ¤gtes Hinterland sowie durch die in wirtschaftlicher Hinsicht leistungsstarke Kreisstadt F2 aus, weshalb sich eine einheitliche Betrachtung des gesamten ZustÃ¤ndigkeitsbereichs von vorneherein verbietet. Andererseits kann aufgrund der GrÃ¶ÃenverhÃ¤ltnisse der einzelnen Kommunen mit teilweise nur wenigen 1000 Einwohnern und der hieraus resultierenden statistischen UnmÃ¶glichkeit, auf kommunaler Ebene eigene VerfÃ¼gbarkeitsanalysen zu Mietwohnungen, zu Neuvermietungspreisen und Untersuchungen zu leistungsberechtigten Personen anzustellen, nicht auf die einzelnen politischen Gemeinden abgestellt werden (so zu Recht das EMA im Gutachten vom Dezember 2014). SchlÃ¼ssig und nachvollziehbar wurden daher entsprechend des Regionalplans B und der dort getroffenen Festlegung von Mittelzentren (F2 und Ã), Unterzentren (T und M) und Kleinzentren (K, M1, M2und S) und aufgrund der Verflechtungen der Ã¼brigen Kommunen des ZustÃ¤ndigkeitsbereichs anhand der Kriterien Wege der Berufspendler und Schulpendler in weiterfÃ¼hrende Schulen, Einzugsbereich fÃ¼r KrankenhÃ¤user und FachÃ¤rzte, Einzugsbereich der allgemeinen Versorgung und ZustÃ¤ndigkeit der Ã¶ffentlichen Verwaltung und unter BerÃ¼cksichtigung des teils unterschiedlichen Mietniveaus 7 homogene VergleichsrÃ¤ume gewÃ¤hlt. Dabei leuchtet die Abgrenzung des fÃ¼r die Gemeinde L maÃgeblichen Vergleichsraums 4 zur westlich angrenzenden, stark industriell geprÃ¤gten Kreisstadt F2 (Vergleichsraum 1), gegenÃ¼ber dem noch weiter westlich gelegenen, ausgesprochen touristisch geprÃ¤gten und dementsprechend ein hÃ¶heres Mietniveau aufweisenden Vergleichsraum 6 um die Stadt M2herum und gegenÃ¼ber dem nÃ¶rdlich angrenzenden und aufgrund seiner grÃ¶ÃerER Entfernung zum See und seiner lÃ¤ndlichen PrÃ¤gung ein geringfÃ¼gig niedrigeres Mietpreisniveau aufweisenden Vergleichsraum 3 um T herum ohne Weiteres ein. Die Ã¶stlich angrenzende Gemeinde W gehÃ¶rt bereits zum bayerischen Landkreis

L1 und hat deshalb von vornherein auÃer Betracht zu bleiben.
Der Beklagte hat aber die aufzuwendende Nettokaltmiete fÃ¼r eine 105 Quadratmeter groÃe, einfachen Standards entsprechende Wohnung in dem maÃgeblichen Ã¶rtlichen Vergleichsraum und fÃ¼r den hier maÃgeblichen Zeitraum nicht nach einem schlÃ¼ssigen Konzept ermittelt.

Das Gutachten zur Entwicklung von Angemessenheitsgrenzen fÃ¼r die Kosten der Unterkunft im L1kreis 2014 vom 10.12.2014 sowie dessen Aktualisierung vom 30.01.2017 erfÃ¼llen die von der Rechtsprechung des BSG gestellten Mindestanforderungen an ein solches Konzept nicht. Hiernach soll das schlÃ¼ssige Konzept die GewÃ¤hr dafÃ¼r bieten, dass die aktuellen VerhÃ¤ltnisse des Mietwohnungsmarkts im Vergleichsraum dem Angemessenheitswert zugrunde liegen und dieser realitÃ¤tsgerecht ermittelt wird. SchlÃ¼ssig ist ein Konzept, wenn es neben rechtlichen zudem bestimmte methodische Voraussetzungen erfÃ¼llt und nachvollziehbar ist. Dies erfordert trotz Methodenvielfalt insbesondere eine Definition der untersuchten Wohnungen nach GrÃ¶Ãe und Standard, Angaben Ã¼ber die Art und Weise der Datenerhebung, Angaben Ã¼ber den Zeitraum, auf den sich die Datenerhebung bezieht, ReprÃ¤sentativitÃ¤t und ValiditÃ¤t der Datenerhebung, Einhaltung anerkannter mathematisch-statistischer GrundsÃ¤tze bei der Datenauswertung, Vermeidung von â□□Brennpunktenâ□□ durch soziale Segregation sowie eine BegrÃ¼ndung, in der die Ermittlung der Angemessenheitswerte aus den Daten dargelegt wird (grundlegend BSG, Urteil vom 22.09.2009, B 4 AS 18/09 R; BSG, Urteil vom 18.11.2014, B 4 AS 9/14 R, juris; ausfÃ¼hrlich auch BSG, Urteil vom 30.01.2019, a.a.O.; zuletzt BSG, Urteil vom 17.09.2020, a.a.O., alle juris). Es kann verschiedene Methoden geben, um ein schlÃ¼ssiges Konzept in diesem Sinne zu erstellen und den damit unmittelbar zusammenhÃ¤ngenden Vergleichsraum oder gegebenenfalls mehrere VergleichsrÃ¤ume zu bilden, weil weder aus Â§ 22 SGB II noch aus Â§Â§Â 22a bis 22c SGB II die Anwendung eines bestimmten Verfahrens rechtlich zwingend ableitbar ist (BSG, Urteil vom 30.01.2019, a.a.O.).

UnabhÃ¤ngig davon, ob das Gutachten zur Entwicklung von Angemessenheitsgrenzen fÃ¼r die Kosten der Unterkunft im L1kreis 2014 sowie dessen Aktualisierung vom 30.01.2017 diesen Anforderungen im Ãbrigen genÃ¼gen, werden darin ausschlieÃlich Nettokaltmieten ausgewiesen, d. h. die reine Kaltmiete ohne Betriebskosten. Nach der Rechtsprechung des BSG sind zur Bestimmung der angemessenen Kosten der Unterkunft neben der Nettokaltmiete aber auch die angemessenen Betriebskosten im Sinne des Â§ 556 BÃ¼rgerliches Gesetzbuches (BGB) â□□ mit Ausnahme der Heizkosten â□□ abstrakt zu bestimmen und als Faktor in das Produkt miteinzubeziehen (BSG, Urteil vom 19.10.2010, B 14 AS 50/10 R, juris, auch zum Nachfolgenden).

Schon der Wortlaut des Â§ 22 Abs. 1 SGB II zeigt, dass diese Kosten zu den Kosten der Unterkunft fÃ¼r eine leistungsberechtigte Person gehÃ¶ren und nicht â□□ wie die Heizkosten â□□ getrennt erfasst werden sollen. Zur realistischen Abbildung eines abstrakt angemessenen Mietpreises ist die Einbeziehung des Faktors â□□kalte Betriebskostenâ□□ erforderlich. Dies entspricht den mietrechtlichen Vorgaben im Mietwohnungsbau, an denen sich der Gesetzgeber des SGB II wegen der Kosten der

Unterkunft orientiert. Eine vertragliche Vereinbarung Ã¼ber die Umlage der Betriebskosten auf den Mieter erfolgt bei Abschluss eines Mietvertrages nahezu ausnahmslos, denn ohne eine solche Regelung kÃ¶nnen die in Â§Â 556 BGB genannten Betriebskosten vom Vermieter nicht auf den Mieter umgelegt werden (BSG, a.a.O.). Bereits aus diesem Grund kÃ¶nnen das Gutachten zur Entwicklung von Angemessenheitsgrenzen fÃ¼r die Kosten der Unterkunft im L1kreis 2014 sowie dessen Aktualisierung vom 30.01.2017 vorliegend nicht zur Grundlage fÃ¼r die Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft gemacht werden.

Obgleich der Beklagte sÃ¤mtliche kalten Betriebskosten wie auch die Heizkosten im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum in vollem Umfang Ã¼bernommen hat, fÃ¼hrt des vorliegend zu keiner dem Beklagten gÃ¼nstigeren Bewertung. Den vom Beklagten beschrittenen Weg, zur Bestimmung der abstrakten Angemessenheit die auf Grundlage der oben genannten Gutachten ermittelte Nettokaltmiete heranzuziehen und regelmÃ¤Ãig die Betriebskosten in tatsÃ¤chlicher HÃ¶he zu Ã¼bernehmen, hat das BSG in seinem Beschluss vom 02.04.2014 (B 4 AS 17/14 B, juris) ausdrÃ¼cklich verworfen und (in Abkehr von seiner frÃ¼heren Rechtsprechung) klargestellt, dass die Angemessenheitsgrenze durch eine genau zu benennende Bruttokaltmiete zu definieren ist.

Ist die Ermittlung des abstrakten Angemessenheitswerts, wie vorliegend aufgrund der fehlenden Ermittlung einer abstrakt angemessenen Bruttokaltmiete, rechtlich zu beanstanden, ist dem Beklagten Gelegenheit zu geben, diese Beanstandungen durch Stellungnahmen, gegebenenfalls nach weiteren eigenen Ermittlungen, auszurÃ¤umen (BSG, Urteil vom 30.01.2019, a.a.O., m.w.N., auch zum Nachfolgenden). Gelingt es dem Beklagten nicht, die Beanstandungen des Gerichts auszurÃ¤umen, ist das Gericht zur Herstellung der Spruchreife der Sache (vergleiche zu dieser Pflicht des Gerichts Â§ 131 Abs.Â 2, 3 SGG) nicht befugt, seinerseits ein schlÃ¼ssiges Konzept â gegebenenfalls mit Hilfe von SachverstÃ¤ndigen â zu erstellen. Denn die Erstellung des Konzepts ist dem Beklagten vorbehalten.

Vielmehr kann das Gericht zur Herstellung der Spruchreife, wenn ein qualifizierter Mietspiegel vorhanden ist, auf diesen zurÃ¼ckgreifen; andernfalls sind mangels eines in rechtlich zulÃ¤ssiger Weise bestimmten Angemessenheitswerts die tatsÃ¤chlichen Aufwendungen fÃ¼r die Unterkunft dem Bedarf fÃ¼r die Unterkunft zugrunde zu legen, begrenzt durch die Werte nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) plus eines Zuschlag von 10 % (BSG, Urteil vom 30.01.2019, a.a.O., m.w.N.). Dadurch soll den Gegebenheiten des Ã¶rtlichen Wohnungsmarkts zumindest ansatzweise gemÃ¤Ã gesetzgeberischer Entscheidungen â wenn auch fÃ¼r einen anderen Personenkreis â durch eine âAngemessenheitsobergrenzeâ Rechnung getragen werden, die die Finanzierung extrem hoher und per se unangemessener Mieten verhindert (grundlegend BSG vom 17.12.2009, B 4 AS 50/09 R, juris).

Danach gilt hier folgendes: Der Beklagte hat sich vorliegend trotz Hinweises des Senats auÃerstande gesehen, den Beanstandungen bezÃ¼glich des Gutachtens zur Entwicklung von Angemessenheitsgrenzen fÃ¼r die Kosten der Unterkunft im

L1kreis 2014 sowie dessen Aktualisierung vom 30.01.2017 Rechnung zu tragen und eine angemessene Bruttokaltmiete zu ermitteln. Dies ist auch ohne weiteres nachvollziehbar, da seit dem hier streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum zwischen 4 und 6 Jahre verstrichen sind und auch die Datenquellen, auf die sich der Beklagte bei der Erstellung seines Konzepts gestÃ¼tzt hat, lediglich Nettokaltmieten ausgewiesen haben. Die Datenerhebung fÃ¼r das Gutachten aus dem Dezember 2014 stÃ¼tzte sich auf die im Rahmen des kommunalen Kooperationsprojekts Mietspiegel L1kreis 2012 seitens des EMA im Jahr 2012 fÃ¼r 15 der 23 Gemeinden im ZustÃ¤ndigkeitsbereich des Beklagten, darunter fÃ¼r alle Gemeinden des Vergleichsraums 4, auf Grundlage der Ermittlung der Nettokaltmieten erstellten Mietspiegel, die per Index 2014 fortgeschrieben worden sind. Die Aktualisierung des Gutachtens im Januar 2017 stÃ¼tzte sich wiederum auf die im FrÃ¼hjahr 2016 vom EMA im Rahmen des Projekts Mietspiegel L1kreis 2016 fÃ¼r 20 der 23 Gemeinden des L1kreises, darunter wiederum sÃ¤mtliche 3 Gemeinden des Vergleichsraums 4, auf Grundlage der Ermittlung der jeweiligen Nettokaltmieten erstellten Mietspiegel. Diese Mietspiegel weisen indes ebenfalls lediglich die Nettokaltmiete in Euro pro Quadratmeter WohnflÃ¤che aus (vergleiche beispielhaft die ErlÃ¤uterungen unter â□□Mietbegriffâ□□ im Mietspiegel 2016 der Gemeinde L, Seite 5 f.).

Zwar kommen nach der Rechtsprechung des BSG als Erkenntnisquellen fÃ¼r die Bestimmung des Angemessenheitswerts auch Mietspiegel, qualifizierte Mietspiegel und Mietdatenbanken in Betracht. Dass der Gesetzgeber diese Erkenntnisquellen allgemein fÃ¼r geeignet angesehen hat, Grundlage der Festlegung von Angemessenheitswerten zu sein, ergibt sich aus der Formulierung des Â§ 22c Abs. 1 Satz 1 SGB II (BSG, Urteil vom 03.09.2020, B 14 AS 37/19, juris, auch zum Nachfolgenden). Soweit in ihnen keine Daten zusammengefasst sind, die sich auf die Betriebskosten als Teilelement abstrakt angemessener Unterkunftskosten beziehen, erÃ¶ffnet Â§ 22c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II die MÃ¶glichkeit, auf andere Ã¶rtliche oder gegebenenfalls Ã¼berÃ¶rtliche BetriebskostenÃ¼bersichten zurÃ¼ckgreifen. Falls zur zeitnahen Abbildung der maÃ□geblichen VerhÃ¤ltnisse im Ã¶rtlichen Vergleichsraum erforderlich, kÃ¶nnen rechnerische Korrekturen vorgenommen werden. Allerdings hat das BSG auch dargelegt, dass im Ausgangspunkt auf Ã¶rtliche Ã□bersichten und insoweit auf die sich daraus ergebenden Durchschnittswerte abzustellen ist (BSG, Urteil vom 19.10.2010, auch zum Nachfolgenden). Nur wenn sich konkret Anhaltspunkte dafÃ¼r ergeben, dass vom Deutschen Mieterbund fÃ¼r das gesamte Bundesgebiet aufgestellte Ã□bersichten gerade das Ã¶rtliche Niveau besser abbilden, kann auf diese zurÃ¼ckgegriffen werden. Denn insbesondere bei Ver- und Entsorgungsdienstleistungen ergeben sich regional deutliche Unterschiede, auf die RÃ¼cksicht genommen werden muss. Solche Ã¶rtlich erfassten Werte liegen aber fÃ¼r den vergleichsweise kleinen Vergleichsraum 4, zu dem keine grÃ¶Ã□ere Gemeinde zÃ¤hlt, nicht vor, auch nicht in einer nicht auf den streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum bezogenen Form, die es gestatten wÃ¼rde, die Werte fÃ¼r den streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum, beispielsweise durch Anpassung an die allgemeine Preisentwicklung, zu ermitteln. Weder dem Beklagten noch dem Senat war es mÃ¶glich, aussagekrÃ¤ftige Werte fÃ¼r den maÃ□geblichen Zeitraum zu ermitteln. Mangels der MÃ¶glichkeit, auf Ã¶rtliche oder Ã¼berÃ¶rtliche BetriebskostenÃ¼bersichten zurÃ¼ckzugreifen, kommt eine Ermittlung der

angemessenen Bruttokaltmiete auf Grundlage der Mietspiegel gleichfalls nicht in Betracht.

Der Erkenntnisausfall hinsichtlich der angemessenen Bruttokaltmiete macht den RÃ¼ckgriff auf die Tabellenwerte des Â§ 12 WoGG zuzÃ¼glich eines Sicherheitszuschlags von 10Â % nach generell-abstrakten Kriterien im Sinne einer Angemessenheitsobergrenze erforderlich (BSG, Urteil vom 22.03.2012, B 4 AS 16/11 R, juris). Die Tabellenwerte des hier maÃgeblichen Â§ 12 WoGG in der Fassung vom 02.10.2015 (a.F.) deckeln die dann grundsÃ¤tzlich zu Ã¼bernehmenden tatsÃ¤chlichen Aufwendungen im Sinne einer Angemessenheitsobergrenze (BSG, a.a.O.)Â In ihnen sind die ansonsten ebenfalls abstrakt zu ermittelnden kalten Betriebskosten enthalten (vgl. Â§ 9 Abs. 1 und 2 WoGG a.F.). Es ist dabei auf den jeweiligen HÃ¶chstbetrag der Tabelle, also die rechte Spalte zurÃ¼ckzugreifen und ein â€Sicherheitszuschlagâ€ von 10 % einzubeziehen (BSG, a.a.O.).

Dabei legt der Senat die fÃ¼r den gesamten Landkreis L1kreis geltende Mietenstufe IV zugrunde. GemÃ¤Ã der Anlage zu Â§ 1 Abs. 3 WoGV in der hier anzuwendenden Fassung vom 02.10.2015 mit GÃ¼ltigkeit vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 sowie vom 01.01.2017 bis 31.12.2019 ist fÃ¼r den L1kreis fÃ¼r den streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum â€ mit Ausnahme der Stadt F2 (Mietenstufe V) und der Gemeinden bzw. StÃ¤dte S (Mietenstufe III), M, M1, T und Ã (jeweils Mietenstufe IV), fÃ¼r die jeweils eine eigene Mietenstufe ausgewiesen ist â€ die Mietenstufe IV festgestellt worden. Die Feststellung einer gesonderten Mietenstufe fÃ¼r die Ã¼brigen Gemeinden, darunter fÃ¼r sÃ¤mtliche Gemeinden des Vergleichsraums 4 inklusive L, ist unterblieben, da das Mietniveau vom statistischen Bundesamt nur fÃ¼r Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von 10.000 und mehr gesondert festgestellt wird (Â§Â 12 Abs. 3 WoGG). Mangels der Bestimmung eines eigenstÃ¤ndigen Mietniveaus wird fÃ¼r den Vergleichsraum 4 daher das Mietniveau fÃ¼r den gesamten Landkreis L1kreis, also die Mietenstufe IV, zugrunde gelegt.

Auch unter BerÃ¼cksichtigung der hier gegebenen regionalen VerhÃ¤ltnisse (vgl. zu diesem Erfordernis BSG, Urteil vom 16.06.2015, a.a.O.) bleibt es dabei, dass die insgesamt fÃ¼r den Landkreis L1kreis zugrunde gelegte Mietenstufe IV auch fÃ¼r die VerhÃ¤ltnisse im Vergleichsraum 4 als reprÃ¤sentativ angesehen werden muss. Es gibt keine Anhaltspunkte, dass es vorliegend gerechtfertigt wÃ¤re, den Vergleichsraum Ã¼ber die Mietenstufe IV anzuheben. So belegen die von der EMA im Rahmen der Aktualisierung der Angemessenheitsgrenzen erhobenen Nettokaltmieten â€ ungeachtet ihrer fehlenden Eignung fÃ¼r die Ermittlung der angemessenen Bruttokaltmiete â€ ein weitgehend identisches Nettomietenkostenniveau (zwischen 7,24 â¬ und 7,75 â¬ pro Quadratmeter), ausgenommen der deutlich gÃ¼nstigere Vergleichsraum 7 mit der in Mietenstufe III eingestuften Gemeinde S; eine relevante Abweichung ergibt sich auch nicht aus der im Zuge der Aktualisierung ermittelten Angemessenheitsgrenzen von Nettokaltmieten fÃ¼r die WohnflÃ¤chenklasse 91 bis 105 mÂ²; lediglich der Vergleichsraum 5 (Ã, O, S1) weist hier eine erhÃ¶hte ortsÃ¼bliche Nettomiete aus. Nachdem die Stadt Ã indes im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum explizit in die Mietenstufe IV eingestuft worden ist, lÃ¤sst sich hieraus nicht etwa eine hÃ¶here Einstufung des Vergleichsraum 4 ableiten, sondern spricht dies im Gegenteil gegen

eine hÃ¶here Einstufung. Gleiches gilt fÃ¼r die von vornherein nicht vergleichbare Einstufung der Stadt F2 in die Mietenstufe V. Hierbei handelt es sich um eine wirtschaftlich ausgesprochen dynamische Messestadt mit Ã¼ber 60.000 Einwohner und weit Ã¼berdurchschnittlicher AttraktivitÃ¤t im Hinblick auf die Ausstattung mit ArbeitsplÃ¤tzen, Ã¶ffentlichen Einrichtungen wie insbesondere Schulen, und verkehrliche Anbindung (internationaler Verkehrsflughafen), weshalb von vornherein keinerlei Vergleichbarkeit mit den eher lÃ¤ndlich geprÃ¤gten Gemeinden des Vergleichsraum 4 besteht. Andererseits weist auch die fÃ¼r den streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum gÃ¼ltige Einstufung der Ã¶stlich gelegenen, stark touristisch geprÃ¤gten Stadt L1 (L1) in die Mietenstufe IV darauf hin, dass eine Anhebung der Mietenstufe fÃ¼r den Vergleichsraum 4 nicht gerechtfertigt ist; zu beachten ist zusÃ¤tzlich, dass der direkt angrenzende Landkreis L1 (L1) sogar nur in der Mietenstufe I eingestuft ist.

Von der Anwendbarkeit der Mietenstufe IV sind letztendlich auch die KlÃ¤gerinnen und der KlÃ¤ger ausgegangen, die hilfsweise (wenngleich unter unzutreffender Benennung der Mietenstufe V der Wohngeldtabelle) eine monatliche Bruttokaltmiete von 834 â¬ zuzÃ¼glich des 10-prozentigen Sicherheitszuschlags, insgesamt 917,40 â¬ geltend gemacht haben. Denn unter BerÃ¼cksichtigung der folglich zugrunde zu legenden Mietenstufe IV ergibt sich eine Angemessenheitsobergrenze fÃ¼r die Bruttokaltmiete fÃ¼r den FÃ¼nf-Personen-Haushalt der KlÃ¤gerinnen und des KlÃ¤gers von 834 â¬ monatlich (Â§ 12 Abs. 1 WoGG in der Fassung vom 02.10.2015) zuzÃ¼glich eines Sicherheitszuschlags von 10 % (83,40 â¬), also die von den KlÃ¤gerinnen und dem KlÃ¤ger errechneten monatlich 917,40Â â¬ fÃ¼r den hier streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum.

Damit stehen den KlÃ¤gerinnen und dem KlÃ¤ger fÃ¼r den Zeitraum ab 01.01.2016 bis einschlieÃlich 31.03.2016 monatlich weitere Kosten der Unterkunft in HÃ¶he von 146,81 â¬ (917,40 â¬ Bruttokaltmiete gemÃ¤Ã Wohngeldtabelle inklusive Sicherheitszuschlag abzÃ¼glich der tatsÃ¤chlich vom Beklagten gewÃ¤hrten 770,59 â¬ Bruttokaltmiete), fÃ¼r den Zeitraum ab 01.04.2016 bis einschlieÃlich 31.12.2016 monatlich weitere Kosten der Unterkunft in HÃ¶he von 121,81 â¬ (917,40 â¬ Bruttokaltmiete gemÃ¤Ã Wohngeldtabelle inklusive Sicherheitszuschlag abzÃ¼glich der tatsÃ¤chlich vom Beklagten gewÃ¤hrten 795,59 â¬ Bruttokaltmiete), fÃ¼r den Monat April 2017 weitere 50,40 â¬ (917,40 â¬ Bruttokaltmiete gemÃ¤Ã Wohngeldtabelle inklusive Sicherheitszuschlag abzÃ¼glich der tatsÃ¤chlich vom Beklagten gewÃ¤hrten 867 â¬ Bruttokaltmiete) und fÃ¼r den Zeitraum Mai bis einschlieÃlich Dezember 2017 monatlich weitere 80,40 â¬ (917,40 â¬ Bruttokaltmiete gemÃ¤Ã Wohngeldtabelle inklusive Sicherheitszuschlag abzÃ¼glich der tatsÃ¤chlich vom Beklagten gewÃ¤hrten 837 â¬ Bruttokaltmiete) zu.

Soweit die KlÃ¤gerinnen und der KlÃ¤ger die Ãbernahme der gesamten Bruttokaltmiete in HÃ¶he von monatlich 970 â¬, ab April 2016 in HÃ¶he von 995 â¬ und ab Mai 2017 in HÃ¶he von 965Â â¬ fordern, bleibt die Berufung dagegen ohne Erfolg.

Dies gilt zunÃ¤chst, soweit die KlÃ¤gerinnen und der KlÃ¤ger zuletzt (Schriftsatz

vom 14.01.2022) sinngemÃ¤Ã einen â20-prozentigen Zuschlag zur Wohngeldtabelleâ geltend gemacht haben. Woraus sich ein solcher 20-prozentiger Sicherheitszuschlag entgegen der vorstehend zitierten, gefestigten Rechtsprechung des BSG ergeben soll, haben die KlÃ¤gerinnen und der KlÃ¤ger noch nicht einmal ansatzweise begrÃ¼ndet, weshalb von weiteren Darlegungen insoweit abgesehen wird.

Auch subjektive GrÃ¼nde, aus denen die KlÃ¤gerinnen und der KlÃ¤ger einen Anspruch auf Ãbernahme hÃ¶herer als die angemessenen Unterkunftskosten haben kÃ¶nnten, liegen nicht vor.

Eine Begrenzung der vom Beklagten zu erbringenden Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung (auf die niedrigeren Mietkosten fÃ¼r die bisherige Wohnung) folgt allerdings nicht aus Â§ 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II in den hier anzuwendenden Fassungen vom 13.05.2011, 26.07.2016 und 31.07.2016 (a.F.). Mit der Regelung sollen Kostensteigerungen im Bereich der Kosten der Unterkunft entgegengewirkt und verhindert werden, dass leistungsberechtigte Personen nur zum Zweck der AusschÃ¶pfung der durch die kommunalen TrÃ¤ger ermittelten Angemessenheitsgrenzen fÃ¼r Wohnraum in eine Wohnung mit zwar hÃ¶heren, aber gerade noch angemessenen Kosten ziehen. Â§ 22 Abs. 1 Satz 2 SGBÂ II a.F. hat damit die Funktion einer individuellen Angemessenheitsgrenze. Die Voraussetzungen fÃ¼r eine Begrenzung der Kosten der Unterkunft und Heizung nach Â§ 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II a.F. liegen aber nicht vor, weil die KlÃ¤gerinnen und der KlÃ¤ger zwar bei ihrem Umzug, nicht jedoch bei Eingehen des MietverhÃ¤ltnisses hilfebedÃ¼rftig waren (BSG, Urteil vom 30.08.2010, B 4 AS 10/10 R, juris) und darÃ¼ber hinaus der Umzug auch erforderlich war, nachdem die KlÃ¤gerinnen und der KlÃ¤ger ihre bisherige Wohnung zum 01.05.2012 durch KÃ¼ndigung des WohnungseigentÃ¼mers verloren hatten.

Aber auch Â§ 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II in den hier anzuwendenden Fassungen vom 13.05.2011, 26.07.2016 und 31.07.2016 (a.F.) rechtfertigt jedenfalls fÃ¼r den hier streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum keine Ãbernahme der tatsÃ¤chlichen Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung. Die Festsetzung der LeistungshÃ¶he unterhalb der tatsÃ¤chlichen Aufwendungen beruht vielmehr auf einer wirksamen Kostensenkungsaufforderung im Sinne des Â§ 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II a.F. Nach Â§ 22 Abs. 1 SatzÂ 3 SGB II a.F. sind hÃ¶here als die angemessenen Unterkunftskosten zu Ã¼bernehmen, solange es den leistungsberechtigten Personen nicht mÃ¶glich oder nicht zuzumuten ist, die Aufwendungen durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise zu senken, in der Regel jedoch lÃ¤ngstens 6 Monate. Dabei ist die Erstattung nicht angemessener Kosten der Unterkunft der begrÃ¼ndungspflichtige Ausnahmefall. Wegen des Ausnahmecharakters sind strenge Anforderungen an die Auslegung der Tatbestandsmerkmale der UnmÃ¶glichkeit und der Unzumutbarkeit zu stellen (BSG, Urteil vom 23.08.2011, B 14 AS 91/10 R juris). Von dieser Obliegenheit mÃ¼ssen die leistungsberechtigten Personen zum einen Kenntnis haben, die ihnen in der Regel durch die Kostensenkungsaufforderung vermittelt wird. Zum anderen mÃ¼ssen KostensenkungsmaÃnahmen sowohl subjektiv zumutbar als auch objektiv mÃ¶glich sein (BSG, Urteil vom 15.06.2016, B 4 AS 36/15 R, juris). Subjektiv

mÃ¶glich sind einem Leistungsberechtigten KostensenkungsmaÃnahmen nur dann, wenn er Kenntnis von der Obliegenheit zu KostensenkungsmaÃnahmen hat. Der Beklagte hat die KlÃ¤gerinnen und den KlÃ¤ger bereits im Zuge ihrer erstmaligen Antragstellung im Oktober 2011, im Rahmen des mit Bescheid vom 28.03.2012 abschlÃ¤gig beschiedenen Zusicherungsverfahrens fÃ¼r die neue Wohnung und in der Folgezeit in sÃ¤mtlichen Bewilligungsbescheiden auf ihre Obliegenheit zur Senkung der Kosten der Unterkunft und Heizung hingewiesen. Zuletzt hat der Beklagte die KlÃ¤gerinnen und den KlÃ¤ger mit Bewilligungsbescheid vom 16.06.2015 bzw. ÃnderungsbescheidÃ vom 15.06.2015 auf diese Obliegenheit und auf die unangemessene HÃ¶he der Unterkunftskosten hingewiesen und zur Einleitung kostensenkender MaÃnahmen im Dialog mit dem Beklagten aufgefordert. Durch die nach erstmaliger LeistungsgewÃ¤hrung ergangenen Kostensenkungsaufforderungen war der Zweck, die KlÃ¤gerinnen und den KlÃ¤ger aufzuklÃ¤ren und zu warnen, erreicht (BSG, Urteil vom 18.11.2014, B 4 AS 9/14 R, juris unter Bezugnahme auf BSG Urteil vom 17.12.2009, B 4 AS 19/09 R sowie Urteil vom 06.04.2011, B 4 AS 119/10 R, beide in juris).

Eine objektive UnmÃ¶glichkeit einer kostenangemessenen Unterkunftsalternative liegt gleichfalls nicht vor. Wenn â wie vorliegend â auf hinreichend groÃe VergleichsrÃ¤ume abgestellt wird (dazu oben), wird eine solche objektive UnmÃ¶glichkeit nur in seltenen AusnahmefÃ¤llen zu begrÃ¼nden sein, zumal es in Deutschland auch aktuell keine allgemeine Wohnungsnot gibt und allenfalls in einzelnen Regionen Mangel an ausreichendem Wohnraum herrscht (vergleiche BSG, Urteil vom 19.02.2009, B 4 AS 30/08 R, juris). Anhaltspunkte fÃ¼r einen Wohnraummangel im Vergleichsraum 4 sowie fÃ¼r die UnmÃ¶glichkeit oder fehlende Zumutbarkeit, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, sind nicht ersichtlich. Dies wird von den KlÃ¤gerinnen und dem KlÃ¤ger auch nicht geltend gemacht. Insbesondere haben diese trotz der Kostensenkungsaufforderungen des Beklagten zu keiner Zeit MaÃnahmen zur Suche einer angemessenen Unterkunft oder sonstige BemÃ¼hungen zur Reduzierung ihrer Kosten der Unterkunft behauptet, geschweige denn nachgewiesen. Da die KlÃ¤gerinnen und der KlÃ¤ger ersichtlich nichts unternommen haben, um eine kostengÃ¼nstigere bedarfsgerechte Wohnung zu finden, musste der Beklagte auch keine konkrete Unterkunftsalternative aufzeigen

Aus diesem Grund ist auch ohne Bedeutung, dass der Beklagte den KlÃ¤gerinnen und dem KlÃ¤ger in seinen Kostensenkungsaufforderungen eine zu niedrige Mietobergrenze genannt hat. Zwar kann nach der Rechtsprechung des BSG ein Fall der UnmÃ¶glichkeit einer Kostensenkung vorliegen, wenn der GrundsicherungstrÃ¤ger den leistungsberechtigten Personen zur Angemessenheit der Kosten der Unterkunft Ã¼ber die als angemessen angesehene Referenzmiete hinaus unrichtige RichtgrÃ¶Ãen (Parameter) mitteilt und diese gerade deshalb keine angemessene Wohnung finden. Allein die objektive fehlerhafte Angabe zur HÃ¶he der Referenzmiete fÃ¼hrt aber nur dann zur subjektiven UnmÃ¶glichkeit der Kostensenkung mit einem Ausnahmefall, wenn dadurch bewirkt wird, dass die leistungsberechtigten Personen ihre Suche auf Grund der unzutreffenden Angabe in wesentlichem Umfang beschrÃ¤nken (BSG, Urteil vom 19.02.2009, a.a.O.). Dies war hier von vornherein nicht der Fall. Die KlÃ¤gerinnen und der KlÃ¤ger haben zu

keiner Zeit die Absicht zu erkennen gegeben, sich um eine Kostensenkung, gegebenenfalls durch einen Umzug in eine angemessene Unterkunft, zu bemÃ¼hen. Sie sind vielmehr bis zum heutigen Tage der Ãberzeugung, die von ihnen bewohnte Unterkunft sei kostenangemessen und die Kosten mÃ¼ssten in vollem Umfang Ã¼bernommen werden.

Die tatsÃ¤chlichen Heizkosten (wie auch die Abfallkosten) hat der Beklagte im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum in voller HÃ¶he Ã¼bernommen, weshalb sich die Frage von deren Angemessenheit nicht stellt.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG. Die Quotelung entspricht dabei dem Umfang des Obsiegens der KlÃ¤gerinnen und des KlÃ¤gers, ausgehend von der begehrten vollen Bruttokaltmiete, auch fÃ¼r Januar bis einschlieÃlich MÃ¤rz 2017.

Die Revision ist nicht zuzulassen, da keiner der GrÃ¼nde des Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG gegeben ist.

Erstellt am: 20.01.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024